

Vergütungsvereinbarung

zwischen

-Auftraggeber -

und

KERN | RECHTSANWÄLTE

Dr. jur. Stephan Kern – Jörn Mildner
Am Kümmerling 3, 55294 Bodenheim
Tel: 06135 70095-500 – anwalt@kern-rechtsanwaelte.de

- Auftragnehmer -

Es wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

(1) Vergütung

Die Gebühr für die Vertretung in dem Verfahren vor dem

-----, AZ: -----

wegen -----

berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Auftragnehmers. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von netto _____ je Stunde (in Worten: _____ zzgl. Mehrwertsteuer. Dies sind derzeit 19 %. Der Bruttostundensatz beträgt somit: _____ €.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

KERN | RECHTSANWÄLTE

Dr. jur. Stephan Kern – Jörn Mildner
Am Kümmerling 3, 55294 Bodenheim
Tel: 06135 70095-500 – anwalt@kern-rechtsanwaelte.de

(2) Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG abgerechnet.

(3) Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Gegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse Im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

(4) Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber/seiner Auftraggeberin jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

(5) Fälligkeit / Gebührenanfall

Da eine Schätzung über die voraussichtlich anfallenden Stunden nur schwer möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber in einem **Turnus zum Ende des Quartals eine Übersicht/Abrechnung über die angefallenen Stunden zu übermitteln.**

Mit der Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

KERN | RECHTSANWÄLTE

KERN | RECHTSANWÄLTE

Dr. jur. Stephan Kern – Jörn Mildner
Am Kümmerling 3, 55294 Bodenheim
Tel: 06135 70095-500 – anwalt@kern-rechtsanwaelte.de